

Aktuelle Regulierungsthemen

Christopher Haas, BaFin
Referat GW 11, Grundsatz / Regulierung

Agenda

I. Regulatorische Entwicklungen im Bereich der Geldwäscheprävention

1. Europäische Gesetzgebung
 - AML-Package
 - Geldwäscheprävention bei Anbietern von Kryptowerten
2. Nationale Gesetzgebung
 - Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz - FKBG)

II. Guidance durch die BaFin

1. Wiederkehrende Auslegungsfragen
2. Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise

III. Ausblick

I. Regulatorische Entwicklungen im Bereich der Geldwäscheprävention

Europäische Gesetzgebung Das AML-Package

Verfahrensstand des KOM-Legislativpakets



Geldwäscheprävention bei Kryptodienstleistern: Neufassung der Geldtransferverordnung EU 2015/847 (Transfer of Funds Regulation; TFR)

- TFR löst KryptoWTransferV ab, knüpft an den Regelungen der MiCAR an und enthält u. a. folgende korrespondierende geldwäscherechtliche Bestimmungen (nicht abschließend):
 - Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen werden **Verpflichtete nach der geltenden Geldwäsche-Richtlinie**.
 - Es gelten **erhöhte Anforderungen bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbeziehungen** zwischen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen.
 - Bei Transfers von oder zu selbst gehosteten Adressen müssen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen besondere Pflichten einhalten. Bei solchen Transfers **ab einem Gegenwert von 1000 €** müssen die Anbieter zudem prüfen, ob die selbst gehostete Adresse dem eigenen Kunden gehört.

MiCAR und TFR sind seit Mitte Juni in Kraft und werden Anfang 2025 anwendbar.

MiCAR bestimmt die prudentiellen Voraussetzungen u. a. für das Erbringen von Kryptowerte-Dienstleistungen. Zu diesen Dienstleistungen gehören u. a. die Verwahrung von Kryptowerten und das Betreiben einer Handelsplattform für Kryptowerte.

Kurzvorstellung BaFin-internes AMLA-Projekt

Projektzielsetzung(en)

- Fristgerechte Einsatzfähigkeit der BaFin zur Sicherstellung der neuen und/oder veränderten gesetzlichen Aufgaben, Befugnisse und Pflichten, insbesondere auch in Hinblick auf die intensiven Informations-/Melde-, Kooperations- und Rechenschaftspflichten im neuen europäischen Geldwäsche-Aufsichtsverbundsystem.
- Die BaFin übernimmt eine aktive und gestaltende Rolle, sowohl bei der Regulierungs- als auch der Aufsichtstätigkeit nach den neuen EU-Regelungen.
- Die BaFin setzt sich auch aktiv dafür ein, dass die AMLA zu einer starken und schlagkräftigen – hochspezialisiert, effektiv und flexibel handelnden – Aufsichtsbehörde ausgestaltet wird.

Nationale Gesetzgebung

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz - FKBG):

- GW-Aufsicht über Holdinggesellschaften
- Meldepflichten für Verpflichtete unter Aufsicht der BaFin

Aufsicht über Holdinggesellschaften (FKBG):

- **Ziel:** Stärkung der Aufsicht über Gruppen
 - BaFin übernimmt Aufsicht über finanzmarktnahe Holdinggesellschaften
 - Holdinggesellschaften nach § 25l KWG stehen bereits jetzt unter GW-Aufsicht der BaFin
 - Registrierungspflicht für diese „neuen“ Verpflichteten
 - GW-Pflichten erstrecken sich nicht auf Geschäftszweige, die für sich genommen keine GwG-Verpflichtung begründen
- Die Regelungen zu den Holdinggesellschaften sollen zum 1. Juli 2024 in Kraft treten. Die Aufsicht der BaFin erfolgt zum 1. Januar 2025.

(Gemischte) Finanzholding-Gesellschaften, Versicherungs-Holdinggesellschaften, Unternehmen gemäß § 293 Absatz 4 VAG und Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen oder einen Pensionsfonds tatsächlich ausüben sollen Verpflichtete nach dem GwG werden.

Meldepflichten (FKBG):

- Verpflichtete haben der BaFin solche Daten zu melden, die diese für eine risikobasierte Aufsicht benötigt
- **Ziel:** Verbesserung der Datengrundlage zum Zwecke einer risikobasierten Aufsicht
- Vorgabe der EBA-Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht
- Konkretisierung der zu meldenden Daten durch Allgemeinverfügung
- Rechtsverordnung kann elektronische Übertragung festlegen.
 - Die Regelung soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

II. Guidance durch die BaFin

Wiederkehrende Auslegungsfragen

Herkunftsnachweise

- **Zweck: Schaffung eines Standards bei der Prüfung von Bartransaktionen**
 - zur Minderung von GW- und TF-Risiken bei Bartransaktionen
 - eine von vielen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
 - milderes Mittel im Vergleich zu einer Bargeldobergrenze
- **Erwartungshaltung der BaFin:**
 - Plausibilisierung und Dokumentation entsprechender Transaktionen
 - Nicht ausreichend: Ungeprüfte Übernahme vorgelegter Nachweise (kein reines formales Kriterium)
- **Erfolg der Maßnahme (effektive Minderung geldwäscherechtlicher Risiken) liegt in den Händen der Verpflichteten**

Sperrfrist nach § 46 GwG

- **Frage:** Darf eine Transaktionen, wegen der eine Verdachtsmeldung erfolgt ist, ohne weitere Prüfung nach drei Tagen durchgeführt werden, wenn die Durchführung der Transaktion durch die FIU oder die Staatsanwaltschaft nicht untersagt worden ist?
 - Transaktionen dürfen auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 Absatz 1 Nr. 2 GwG nicht ungeprüft (pauschal) durchgeführt werden.
 - Bei sich aufdrängenden Hinweisen oder Bedenken darf eine Transaktion auch nach drei Tagen nicht durchgeführt werden.
 - „Frühestens“ = gesetzliche Vorgaben + Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - keine Bestätigung der Entscheidung zur erstmaligen Abgabe einer Verdachtsmeldung, sondern Prüfung, ob besondere Gründe einer Durchführung entgegenstehen

Identifizierung von Minderjährigen

- **Frage:** Darf die Identifizierung einer minderjährigen Person zur Eröffnung eines Zahlungskontos auch mittels Kopie der Geburtsurkunde erfolgen?
 - Identifizierung mittels Geburtsurkunde als Sonderfall in ZIdPrüfV geregelt
 - gleicher Maßstab wie im GwG
 - Identifizierung mittels Kopie einer Geburtsurkunde ist gegenwärtig **nicht zulässig**

Gesetzliche Grundlage:
§ 1 Absatz 1 Nr. 1 ZIdPrüfV

Umgang mit Rechtsanwältssammelanderkonten

- das jeweilige Sammelanderkonto ist einer Risikobeurteilung zu unterziehen
- Änderung der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA): Ausschluss von risikoerhöhenden Faktoren (z. B. die Verwaltung von Mandantengeldern, die aus einem Hochrisikostaat kommen)
- Änderungen sind zum 1. Juni 2023 in Kraft getreten
- Ausschlüsse in der BORA begründen Indiz für ein geringes Risiko und damit die mögliche Anwendbarkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten
- Soweit dem Kreditinstitut weitere Tatsachen bekannt sind, die Einfluss auf die Risikobewertung haben, sind diese ebenfalls miteinzubeziehen

Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Auslegungs- und Anwendungshinweise

- **Wir planen:**
 - eine umfassende Aktualisierung der AuA AT
- **Was ist bisher passiert:**
 - erste Abfragen bei Verbänden und internen Stellen
 - Beginn der Auswertung dieser Eingaben
- **Nächste Schritte:**
 - weitergehende Identifizierung des Aktualisierungsbedarfes
 - Überarbeitung der Hinweise
 - Öffentliche Konsultation
 - Fertigstellung und Veröffentlichung Q4 2024

III. Ausblick

- **Vorbereitung** auf ein europäisches Aufsichtsregime
- **Stärkung** der Aufsicht auf nationaler Ebene
- **Weiterentwicklung** der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung



Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!